



Organisationsreglement (OgR)

Burgergemeinde Laupen

Burgergemeindeversammlung vom 01. November 2010
und Teilrevision vom 29. Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

AUFGABEN	3
ORGANISATION.....	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
Rechte.....	3
Befugnisse	5
BURGERRAT	6
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	8
STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	8
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	9
PERSONAL	9
VERANTWORTLICHKEIT	9
VERFAHREN DER BÜRGERVERSAMMLUNG.....	10
ABSTIMMUNGEN.....	11
WAHLEN	12
PROTOKOLLE.....	14
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	14
AUFLAGEZEUGNIS.....	16
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	17
BEILAGE 1: ORGANIGRAMM.....	18
BEILAGE 2a / 2b: WICHTIGE ERLASSE FÜR BÜRGERGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG	19
BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN	20
BEILAGE 4: BEISPIELE ZUM BEHANDELN VON NACHKREDITEN.....	22

Aufgaben

- Aufgaben
- Art. 1** ¹ Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.
- ² Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

- Organe
- Art. 2** Die Organe der Burgergemeinde sind:
- a) Die Stimmberechtigten,
 - b) der Burgerrat,
 - c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - d) das Rechnungsprüfungsorgan,
 - e) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

- Versammlung
- Art. 3** ¹ Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
 - im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung zu beschliessen, wenn dieser nicht bereits in der Frühlings-Versammlung beschlossen wurde;
 - innert sechzig Tagen, wenn 10 Stimmberechtigte dies schriftlich verlangen.
- ² Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- ³ Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht

- Art. 4** ¹ Stimmberechtigt ist, wer
- in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist
 - das Bürgerrecht der Burgergemeinde Laupen besitzt und
 - in der Schweiz Wohnsitz hat.

² Vertretung in der Ausübung des Bürgerstimmrechts ist nicht zulässig.

Information	Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Initiative	Art. 6 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	Art. 7 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 8 ¹ Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 9 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
Konsultativabstimmung	Art. 10 ¹ Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 48ff).
Petition	Art. 11 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Burgergemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

- Art. 12** Die Versammlung wählt:
- a) die Mitglieder des Burgerrates
 - b) den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person) aus der Mitte des Burgerrates
 - c) das Rechnungsprüfungsorgan
 - d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist

Sachgeschäfte

- Art. 13** Die Versammlung beschliesst:
- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
 - b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung
 - c) die Rechnung
 - d) soweit Fr. 50'000 übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Anlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - Die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.
 - e) Einbürgerungen
 - f) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Burgerrates überschreiten

Wiederkehrende Ausgaben

- Art. 14** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

- Art. 15**¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.

- b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 16**¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burger-
rat.
² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht **Art. 17**¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
- Abgaben **Art. 18**¹ Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.
² Die Versammlung erlässt ein Reglement über die Einbürgerungsgebühren.
³ Das Reglement muss
– den Gegenstand der Abgabe,
– die Pflichtigen und
– die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.
- Burgerrat**
- Burgerrat **Art. 19**¹ Der Burgerrat besteht mit seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
³ Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit.
⁴ Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- Amtszeitbeschränkung **Art. 20**¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.
² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
³ Für den Präsidenten gilt eine um 1 Amtsdauer längere Amtszeit.
- Befugnisse **Art. 21**¹ Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 15'000 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

Organisation

Art. 22 Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

Unterschriftsberechtigung

Art. 23¹ Die Burgergemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Verwalters.

² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist der Verwalter verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Burgergemeinde durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Verwalters. Bei Zahlungsaufträgen genügt hingegen die Einzelunterschrift des Verwalters. Ist der Verwalter verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied.

⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 24¹ Der Verwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn
– die oder der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
– die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Burgerratsmitglied zur Zahlung an.

Sitzung

Art. 25¹ Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Zwei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Arbeitstagen stattfinden.

Einberufung

Art. 26¹ Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden	<p>Art. 27 ¹ Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p>Art. 28 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.</p> <p>² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p>³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	<p>Art. 29 ¹ Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.</p> <p>² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 67.</p> <p>³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>

Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan	<p>Art. 30 ¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden einer externen öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Revisionsstelle übertragen.</p> <p>² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Aufsichtsstelle Datenschutz	<p>Art. 31 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p>² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.</p>

Ständige Kommissionen

Allgemeines	<p>Art. 32 ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.</p> <p>² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.</p>
-------------	---

³ Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

Art. 33 Die Versammlung zählt in Anhang I die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 34 ¹ Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Personal

Öffentlich-rechtlich Angestellte

Art. 35 ¹ Der Verwalter wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

² Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten werden in einem Reglement geregelt.

Privatrechtlich Angestellte

Art. 36 ¹ Der Burgerrat schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Verantwortlichkeit

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 37 ¹ Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 38 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren der Burgerversammlung

Einberufung	Art. 39 Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 40 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	² Anträge zuhanden der Burgergemeindeversammlung können 10 Arbeitstage vor der Versammlung dem Burgerrat, zur Information, schriftlich mitgeteilt werden. ³ Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ⁴ Der Präsident unterbreitet die Anträge den Stimmberechtigten.
Allgemeines	Art. 41 ¹ Der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Fehler	Art. 42 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie diesen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	Art. 43 Der Präsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	Art. 44 ¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 45 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 46 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 47 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
– wenn es um Initiativen geht, der Sprecher der Initianten
das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 48 Der Präsident
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
– erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 49 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Der Präsident
– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger **Art. 50** ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

³ Der Verwalter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form **Art. 51** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid **Art. 52** Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Wählbarkeit **Art. 53** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

Wählbar sind:

- die das Stimmrecht der Burgergemeinde Laupen besitzen.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 54 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.

³ Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Ausscheidungsregeln

Art. 55 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 54 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren	<p>Art. 56</p> <p>a) Der Präsident gibt die Liste der Kandidaten bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.</p> <p>b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</p> <p>e) Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Verwalter.</p> <p>f) Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none">– soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;– nur wählen, wer vorgeschlagen ist. <p>g) Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>h) Die Stimmzähler sowie der Verwalter</p> <ul style="list-style-type: none">– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,– scheiden ungültige Zettel von den gültigen und– ermitteln das Ergebnis.
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 57 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p>Art. 58 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 59 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzähler sowie der Verwalter streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
Ermittlung	<p>Art. 60 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p> <p>³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 63.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 61 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>³ Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt soviele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p>

⁴ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Minderheitenschutz **Art. 62** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los **Art. 63** Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll **Art. 67** * Das Protokoll enthält

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Beschlussprotokoll,
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
- Unterschriften des Vorsitzenden und des Protokollführers.

Genehmigung **Art. 68** * ¹ Der Verwalter legt das Protokoll spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.

³ Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge **Art. 69** Die Versammlung erlässt den Anhang im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Amtszeitbeschränkung **Art. 70** ¹ Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.

² Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer beenden. Vorbehalten bleibt Art. 72)

Inkrafttreten **Art. 71** ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2011 in Kraft.

* Teilrevision vom 29. Mai 2017

Organisationsreglement (OgR) der Burgergemeinde Laupen

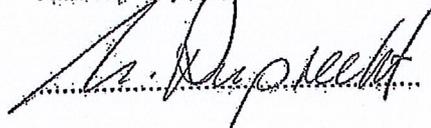
² Es hebt das Organisationsreglement vom 04. März 1998 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Übergangsbestimmung **Art. 72** Die Amtsdauer für sämtliche Mitglieder des Burgerrates endet am 31.12.2011.

Die Versammlung vom 01. November 2010 nahm dieses Reglement an.

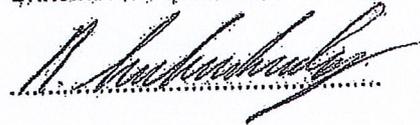
Der Präsident:

Niklaus Ruprecht



Der Verwalter:

Christian Schuhmacher



GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 13. DEZ. 2010

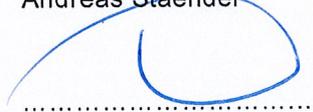


Teilrevision

Art. 67 und 68 Die Teilrevision wurde von der Versammlung vom 29. Mai 2017 genehmigt und tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinde und Raumordnung in Kraft.

Der Präsident

Andreas Staender



Der Verwalter

Christian Schuhmacher



Auflagezeugnis

Der Verwalter hat dieses Reglement vorn 30. September 2010 bis 01. November 2010 im Büro der Burgergemeinde Laupen öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr.39 vom 30. September 2010 bekannt.

Ort, Datum

Laupen, 02. November 2010

Der Verwalter:

Christian Schuhmacher



Teilrevision

Der Verwalter hat die Teilrevision des Reglements 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 29. Mai 2017 im Büro der Burgergemeinde Laupen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr.17 vom 27. April 2017 und Nr. 21 vom 26. Mai 2017 publiziert.

Ort, Datum

Laupen, 30.05.2017

Der Verwalter:

Christian Schuhmacher

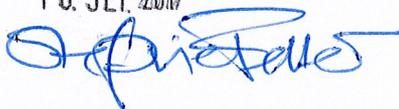


Gegen die Teilrevision ist am 27. Juni 2017 Beschwerde erhoben worden.

**GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung**

am:

18. SEP. 2017



Anmerkung:

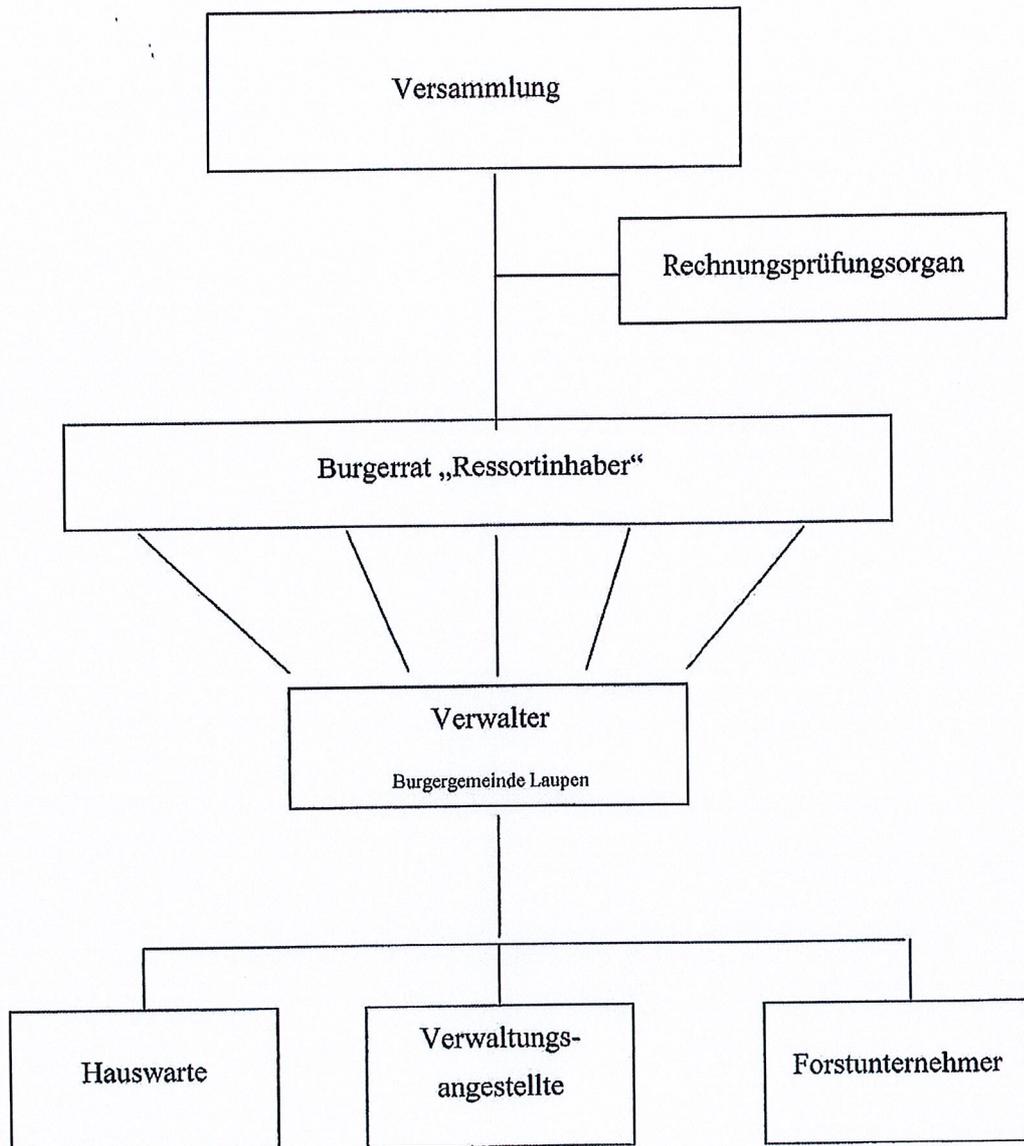
Weibliche / männliche Schreibweise

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel **eine** Schreibweise verwendet. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass sowohl die männliche als auch die weibliche Schreibweise für die entsprechenden Beiträge gemeint ist.

Anhang I: Ständige Kommissionen

Die Burgergemeinde Laupen hat zur Zeit keine ständigen Kommissionen.

Beilage 1: Organigramm



Beilage 2a: Wichtige Erlasse der Burgergemeinde Laupen betreffend Organisation und Verwaltung

Reglemente

1. Nutzungsreglement Burgergemeinde Laupen 1966
2. Waldreglement 1983
3. Reglement Burgerrecht 1997
4. Reglement über den Stipendien- und Sozialfonds 1999

Beilage 2b: Wichtige Erlasse für Burgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
7. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)
8. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (BSG 860.1)
9. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
10. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

Im Übrigen gibt die Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.

Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Ausbildungskosten (Stipendien)

Antrag Burgerrat: Beitrag von zehn Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von zwanzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von zehn Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von zwanzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:
Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Bürgerhauses

Burgerratsvorlage: – Standort A
– Satteldach
– Kein Keller

Anträge aus der Versammlung: 1. Standort B
2. Eternitbedachung

- Vorgehen:
3. Keller
 4. Pultdach
 5. Ziegelbedachung
 6. Standort C
7. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
- a) Standorte A, B, C
 - b) Ziegelbedachung, Eternitbedachung
 - c) Satteldach, Pultdach
 - d) Kein Keller, Keller
- Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).
2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:
- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
 - b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
 - c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
 - d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller
3. Schlussabstimmung:
Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Bürgerhaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“
- Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 4: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten

Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Burgerrat	bis Fr. 20'000.--
Versammlung	über Fr. 20'000.--

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Burgerratskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau eines Bürgerhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Burgerrates.